

§ 1 Geltungsbereich

Wir führen die uns erteilten Aufträge ausschließlich auf Basis der Nachstehenden Regelungen aus. Abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch unser Haus. Soweit unten keine Regelungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 2 Angebote

Preisangaben in allgemeinen Schriften wie Prospekten, Anzeigen usw. sind freibleibend und unverbindlich. An speziell für den Auftraggeber ausgearbeitete Angebote halten wir uns jedoch 14 Tage ab Zugang beim Auftraggeber gebunden.

§ 3 Preise

I. Die Preise werden, so nichts anderes vereinbart wird, in Euro angegeben. In den Preisen ist, so nicht gesondert ausgewiesen, keine Mehrwertsteuer enthalten.
II. Die vereinbarten Preise schließen, so nicht ausdrücklich anders erwähnt, Kosten für Verpackungen, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Auslagen und Versandkosten nicht ein.

§ 4 Zahlungen

I. Die Zahlungsbeträge aus unseren Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig.
II. Die Zahlungen können in bar oder mittels Bank- oder Postüberweisung geleistet werden. Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.
III. Gerät der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug oder gehen erfüllungshalber angenommene Schecks oder Wechsel in Protest, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen für künftige Leistungen zu verlangen und gleichzeitig die sofortige Zahlung aller Offenen Rechnungen zu verlangen. Leistet der Auftraggeber hierauf keine Zahlung, sind wir berechtigt, etwaig laufende Arbeiten einzustellen.

§ 5 Lieferungen und Leistungen

I. Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Wir geraten darüber hinaus nur dann in Verzug, wenn der Auftraggeber sämtliche ihn etwaig treffende Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben, Abnahmen, Bereitstellung von Informationen, Erstellung bzw. Bestätigung von Leistungskatalogen oder Pflichtenheften).
II. Geraten wir mit unseren Leistungen in Verzug, so ist uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Höhe des Verzugschadens ist allerdings auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.
III. Die Lieferfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Machtbereiches liegen, die allerdings für die Lieferung des Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind (insbesondere höhere Gewalt). Die Lieferfrist verlängert sich in diesem Fall entsprechend der Dauer des Hindernisses. Wir werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

§ 6 Abnahme

I. Sofern keine der Vertragsparteien auf einer förmlichen Abnahme unserer Leistungen besteht, gilt die von uns vertraglich geschuldete Leistung im Zweifel mit Nutzung der Leistung durch den Vertragspartner als abgenommen.
II. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer eventuelle Mängel innerhalb von 14 Tagen (beginnend ab Abnahme, jedoch spätestens mit Nutzung der Leistung) schriftlich melden.
III. Im Rahmen der Nacherfüllung steht dem Auftragnehmer sodann das Wahlrecht zu, den Mangel zu beseitigen oder ein neues Werk herzustellen. Für die Nacherfüllung ist dem Auftragnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Diese Frist orientiert sich an dem ursprünglich abgeschätzten Aufwand, kann sich allerdings durch für den Auftragnehmer vorher unbekannt Umstände verlängern.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

I. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung der von uns gelieferten Ware vor. Ebenso werden Nutzungsrechte an den zu unseren Gunsten entstandenen Urheberrechten im Zweifel ebenso erst mit vollständiger Bezahlung des Auftrages an den Kunden übertragen.
II. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach erfolgloser Mahnung die unsererseits gelieferte Ware zurückzuverlangen. Der Vertragspartner ist zur restlosen Herausgabe verpflichtet.

§ 8 Gewährleistung

I. Der Vertragspartner hat die unsererseits gelieferten Arbeiten und Leistungen unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und etwaig bestehende Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleiben unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Gewährleistungsansprüche uns gegenüber.
II. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet. Dem Vertragspartner bleibt allerdings ausdrücklich das Recht vorbehalten, im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen.

§ 9 Haftung

I. Wir haften grundsätzlich nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unsererseits verursacht worden sind. Bei der Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten des Vertrages und soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist, wie beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, haften wir jedoch auch bei normaler Fahrlässigkeit.
II. Die gleichen Haftungsgrundsätze gelten für die Haftung unserer Mitarbeiter, die insoweit unsere Erfüllung- bzw. Errichtungsgehilfen sind.
III. Wir haften nicht für die rechtliche bzw. wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von Werbeaussagen oder inhaltlichen Richtigkeit unserer Werbearbeit. Die Pflicht zur rechtlichen Beratung trifft insofern den Vertragspartner. Sollte der Vertragspartner eine rechtliche Beratung oder eine rechtliche Prüfung durch uns ausdrücklich wünschen, ist dies gesondert zu vereinbaren.
IV. Wir stehen dafür ein, dass wir die mit dem Vertragspartner vereinbarten urheberrechtlichen Nutzungsrechte ordnungsgemäß zur Verfügung stellen. Werden uns zum Zwecke der Abarbeitung unseres Auftrages allerdings vom Vertragspartner Bilder, Texte oder sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt, können wir darauf vertrauen, dass insoweit alle notwendigen Nutzungsrechte zur Verfügung stehen. Uns trifft insofern keine besondere Überprüfungs- bzw. Hinweispflicht. Etwaige Schadensersatzansprüche gehen in diesem Falle jedenfalls im Innenverhältnis alleine zu Lasten des Vertragspartners.

§ 10 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegenüber unseren Zahlungsansprüchen kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen die Aufrechnung erklären. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist in gleicher Weise beschränkt.

§ 11 Urheberrechte

I. Jeder uns erteilte Gestaltungs- und/oder Designauftrag ist auch ein Urheberrechtsvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an der Werkleistung gerichtet ist.
II. Alle unsere Entwürfe und Leistungen dürfen im Zweifel ohne unsere ausdrückliche Einwilligung nicht verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.
III. Wir übertragen dem Vertragspartner die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Weitergabe des Nutzungsrechts an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
IV. Wir haben grundsätzlich Anspruch darauf, vom Vertragspartner als Urheber der Werbung genannt zu werden, sofern nicht überwiegende Interessen des Vertragspartners dem entgegenstehen.

§ 12 Schlussbestimmungen

I. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, so der Vertragspartner Kaufmann ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, Kleinmachnow (Sitz unseres Hauses). Dies gilt auch für Scheck-, Wechsel- und Urkundsprozesse.
Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
II. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.